

SICHERHEITSUNTERWEISUNG FREMDFIRMEN

GELTUNGSBEREICH:

TEUFELBERGER Holding AG
M. TEUFELBERGER Wels GmbH
TEUFELBERGER Seil Ges.m.b.H
TEUFELBERGER Ges.m.b.H
TEUFELBERGER Service GmbH
TEUFELBERGER Composite Ges.m.b.H
TEUFELBERGER Fiber Rope GmbH

DIE ANSPRECHPARTNER SIND FÜR:

- **Werk Vogelweide:** +43 7242 413-0
Hr. Eiseman DW 402, Hr. Huss DW 272,
Hr. Gaubinger DW 227
- **Seilwerk Wels:** +43 7242 615-0
Hr. Gumpoltsberger DW 340, Hr. Neumayr DW 350
- **Seilwerk St. Aegyd:** +43 2768 2207-0
Hr. Moderbacher R. DW 535, Hr. Moderbacher G. DW 583

1. ALLGEMEIN

Die in Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die von den Behörden gestellten Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten. Zusätzlich zu diesen Vorschriften gelten die besonderen Sicherheitsvorschriften und Anweisungen des Auftraggebers.

Auf Grund der besonderen Gefahren bei Arbeiten, sind die oben genannten Personen berechtigt, jedermann bei grob sicherheitswidrigen Verhalten von der Arbeitsstelle zu verweisen. Daraus entstehende Folgekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2. SICHERHEITSTECHNISCHE UNTERWEISUNG

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten dafür zu sorgen, dass die unterfertigte "Sicherheitsunterweisung Fremdfirmen" an die Fa. TEUFELBERGER Abteilung Einkauf (Fax. Nr: + 43 7242413 - 203, Email: einkauf@teufelberger.com) rechtsverbindlich unterfertigt übergeben wird.

Der Auftragnehmer hat die "Sicherheitsunterweisung Fremdfirmen" seinen Erfüllungsgehilfen zur Kenntnis zu bringen. Über diese Belehrungen sind Aufzeichnungen zu führen. Für Mitarbeiter, die der deutschen oder englischen Sprache nicht mächtig sind, ist für die gesamte Ausführungszeit des Arbeitsauftrages, eine deutsch- oder englischsprachige Kontaktperson zur Verfügung zu stellen.

Bei Austausch von Mitarbeitern oder zusätzlichem Personal ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäß durchgeführte Sicherheitsbelehrung und deren Protokollierung verantwortlich.

3. FREIGABESCHEIN FÜR HEISSARBEITEN

Alle Heißarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung oben genannter Personen mittels Freigabeschein durchgeführt werden. Auf dem Freigabeschein sind die besonderen Sicherheitsmaßnahmen schriftlich festgelegt, die zur sicheren Durchführung einer Arbeit notwendig sind. Das Führungspersonal des Auftragnehmers ist verpflichtet, die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu kontrollieren. Jeder Ausführende hat die Pflicht und das Recht die Ausstellung eines Freigabescheines zu verlangen. Die mit dem Freigabeschein verbundenen besonderen Sicherheitsvorschriften und Auflagen müssen strikt eingehalten werden. Freigabescheine müssen täglich ausgestellt (Gültigkeit max. 1 Tag) werden.

4. UNFÄLLE, BRAND, EXPLOSIONEN

Bei Brand, Explosion und ähnlichen Ereignissen ist immer die Feuerwehr über Brandmelder oder unter der Notrufnummer 122 zu verständigen. Nach Alarmierung der Feuerwehr muss ihr Eintreffen abgewartet werden, um sie entsprechend einzuweisen. Jeder Unfall ist vom Auftragnehmer unverzüglich, entsprechend dem Standort des auszuführenden Arbeitsauftrages, an einen der oben genannten Personen zu melden. Auf die Pflicht des Auftragnehmers, alle Arbeitsunfälle an die AUVA zu melden, wird hingewiesen.

5. FAHRZEUGVERKEHR

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Bei wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitungen kann der Lenker des Fahrzeuges mit Werksverbot belegt werden. Die Benützung der Straßen auf dem Werksgelände und der Aufenthalt auf demselben erfolgt auf eigene Gefahr. Die Firma TEUFELBERGER Holding AG sowie alle österreichischen Tochterunternehmen übernehmen keine Haftung für Schäden, welche Werksfremde auf dem Werksgelände erleiden. Die Inanspruchnahme oder Sperre von Verkehrsflächen für Arbeiten ist nur mit gesonderter Genehmigung der Anfangs genannten Personen gestattet. Zusätzlich ist die Sperre über die Bau- oder Montageleitung im Detail abzusprechen.

6. ALKOHOLVERBOT

Grundsätzlich herrscht im gesamten Werksgelände Alkoholverbot. Die Einfuhr von alkoholischen Getränken jeder Art in den Werksbereich ist verboten.

7. RAUCHVERBOT

Werk Vogelweide:

In den gesamten Werkshallen besteht Rauchverbot. Ausgenommen davon sind fest abgegrenzte Bereiche, in denen ausdrücklich Raucherlaubnis erteilt wurde.

Seilwerk Wels und Seilwerk St. Aegyd:

In den beiden Seilwerken ist das Rauchen, bis auf die als Nichtraucherzonen gekennzeichneten Bereiche, erlaubt. Im Bürobereich gilt ein absolutes Rauchverbot.

8. FEUERARBEITEN

Der Unterhalt von Feuerstellen, wie Bitumenkocher oder ähnliches, sowie Schweißen, Schneiden, Brennen, Schleifen, Flämmen etc. darf ausnahmslos nur mit schriftlicher Erlaubnis mittels Freigabebeschein vorgenommen werden.

9. BOLZENSETZGERÄTE

Die Verwendung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung o.a. Personen gestattet. Hülsen und Patronen sind laufend einzusammeln und sicher zu verwahren.

10. GERÜSTE, LEITERN, ABSPERRUNGEN, ABDECKUNGEN

Gerüste und Leitern hat der Auftragnehmer vor jeder Benützung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Sämtliche Absicherungen (Absperrungen, Abdeckungen, Geländer etc.), die aus Transport- oder Montagegründen entfernt werden müssen, sind vom Verursacher sofort nach Beendigung der Tätigkeit wieder in den Ursprungszustand zu setzen.

Während der Tätigkeit ist der Bereich in geeigneter Form abzusichern. Bei Arbeiten im Fahrbereich von Kränen herrscht Helmpflicht und der jeweilige Vorgesetzte ist zu informieren.

11. BETRETEN VON FREMDEN ANLAGEN

Die Ausführenden dürfen sich ausschließlich in dem zugewiesenen Bereich bewegen.

12. MANIPULATION AN WERKS-/ BETRIEBSEINRICHTUNGEN

Jede Manipulation an Werk-/Betriebeinrichtungen außerhalb des Leistungsumfanges des Arbeitnehmers ist strengstens verboten.

Das Anschließen aller von der TEUFELBERGER Holding AG sowie ihrer österreichischen Tochterfirmen zur Verfügung gestellten Energien bzw. Betriebsmittel, wie Strom, Wasser, Druckluft, etc. darf nur an den zugewiesenen Entnahmestellen (E – Verteiler, Betriebsmittelinstitutionen etc.) vorgenommen werden.

13. ORDNUNG UND SAUBERKEIT AM ARBEITSPLATZ

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Sicherheit im Betrieb ist die Ordnung am Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz ist laufend zusammenzuräumen. Sind mehrere Firmen auf der Bau- bzw. Montagestelle beschäftigt, so ist den Anweisungen der Bau/Montageaufsicht Folge zu leisten. Für Schutt, Abfall und Schrott sind vom Auftragnehmer Container aufzustellen und unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften zu beseitigen.

Farb-, Öl-, Fett-, Treibstoff oder sonstige Wassergefährdenden Stoffe dürfen nicht in Straßeneinläufe, Abwasserkanäle, sonstige Ablaufsysteme oder auf den Boden geschüttet werden. Reste solcher Stoffe müssen vom Auftragnehmer ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung des Arbeitsplatzes nicht nach, kann einer der oben genannten Personen, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers von Dritten ausführen lassen.

14. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Nachstehende persönliche Grund-Schutzausrüstung muss vom Auftragnehmer für jeden Mitarbeiter beigestellt und auch nach Angaben der TEUFELBERGER Holding AG sowie alle österreichischen Tochterunternehmen ständig getragen bzw. mitgeführt werden.

- Geeignete Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe S2 im Werk Vogelweide, S3 in den beiden Seilwerken
- Schutzhelm
- Handschuhe
- Schutzbrillen
- Gehörschutz

Weiters sind die auf dem Freigabeschein (siehe Punkt 3) angeführten Schutzartikel zu Verwenden. Diese werden zur Verfügung gestellt.

15. FLUCHTWEGE

Bestehende Fluchtwege sind ständig frei zu halten.

Wenn fallweise Änderungen der Fluchtwege notwendig sind, hat der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich in Abstimmung mit den Sicherheitsverantwortlichen des jeweiligen Standortes alternative Fluchtwege herzustellen und zu kennzeichnen. Besondere Anweisungen des Auftraggebers von der Firma TEUFELBERGER Ges.m.b.H. / TEUFELBERGER Seil Ges.m.b.H. bezüglich "Verhalten im Alarmfall" sind zwingend einzuhalten. Die akustischen und optischen Warnsignale (Brandmeldeanlage) sind zu beachten. Bei Gefahr ist der Arbeitsplatz über die gekennzeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen und der Sammelplatz ist aufzusuchen.

16. FEUERWEHRZUFahrTEN, FEUWEHREINRICHTUNGEN

Die Feuerwehrezufahrt zu jedem einzelnen Werksbau muss ständig in ausreichender Breite (mindestens 4m, bei Kurven 5m) freigehalten werden.

Der Zugang zu den Handfeuerlöschern ist ständig freizuhalten.

Brandabschlüsse, Bradschutztüren:

Es ist strengstens verboten Brandschutztüren oder andere Brandabschlüsse durch Einlegen von Keilen oder sonstigen Manipulationen in ihrer Funktion zu behindern.

17. AUFSTELLEN VON BAUHÜTTEN UND CONTAINERN

Bauhütten und Container dürfen nur mit besonderer Genehmigung von den oben genannten Personen und nur exakt am angegebenen Ort aufgestellt werden.

Datum

Unterschrift

Firma